

## **Erklärung der Verteidigung in der Wiederaufnahmesache des Marijan Sabolic vom 23.08.2018**

In einer mir heute zugegangenen Entscheidung hat die Große Strafkammer 2 des Landgerichts Hamburg daran festgehalten, dass der Wiederaufnahmeantrag unzulässig sei. Der Beschluss zeigt Juristen bei der Arbeit.

Die Strafkammer ist zwar bereit zuzugestehen, dass der Stoff 2-Butanon als Zersetzungsprodukt bei der Pyrolyse (dem heißen Abbrand) bestimmter Holzarten entstehe. Das habe jedoch keine Erheblichkeit, da *„der Umstand, dass in den Kleidungsresten der Verstorbenen Spuren von 2-Butanon und Ethanol festgestellt worden sind, nur ein(en) Teilaspekt der gesamten Beweiswürdigung dargestellt“* habe.

Man erinnere sich der Feststellungen im Urteil:

*„Allerdings lässt die Kombination von Ethanol und 2-Butanon, das typischerweise dem Brennspritus als Vergällungsmittel zugesetzt wird, den Schluss zu, dass die Kleidung des Opfers mit Brennspritus in Berührung gekommen ist. **Die Kammer hat daher ihren Feststellungen zugrunde gelegt, dass Hannelore Schmadtke tatsächlich mit Brennspritus übergossen worden ist, um sie anschließend besser in Brand setzen zu können.** Die Überzeugung der Kammer stützt sich zum einen auf den Umstand, dass die Kombination der genannten Chemikalien typischerweise in Brennspritus enthalten ist und der Einsatz eines Brandbeschleunigers im Zusammenhang mit einem tatsächlich entstandenen Brand nur den Schluss zulässt, dass dies tatsächlich geschah, um den Brand zu beschleunigen.“* (UA S. 40 – meine Hervorhebung)

Der Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger wird von der Strafkammer **allein** mit dem Nachweis von 2-Butanon in den Kleidungsresten der Verstorbenen erklärt. Allein dieser Nachweis ist das entscheidende Beweisstück, um zu einem mörderischen Tatgeschehen zu kommen. Das kann jeder nachlesen. Nunmehr ist es für die zur Entscheidung über die Wiederaufnahme berufenen Strafkammer nur ein „Teilaspekt“ der gesamten Beweiswürdigung.

Das lässt eine klare Sicht auf die Kompetenzordnung im Wiederaufnahmeverfahren vermischen: Das zur Beurteilung eines Wiederaufnahmegesuchs berufene Gericht hat strikt auf den Standpunkt des (früher) *erkennenden* Richters – also des Gerichts, dessen Urteil mit der Wiederaufnahme angegriffen werden soll – abzustellen. Die im Urteil verwerteten einzelnen Be-weisanzeichen sind ebenso zu bewerten, wie der erkennende Richter sie bewertet hat (BGHSt 19, 365, 266). Nur dieser Prüfungsmaßstab ist geeignet, das Wiederaufnahmeverfahren auf sicherem Grund zu halten. Dies bedeutet vor allem, dass Festlegungen des Erstgerichts über die Bedeutsamkeit eines Beweismittels im Gesamtgefüge der Beweisführung für das Wiederaufnahmegericht verbindlich und maßgeblich bleiben. Dies bedeutet des weiteren, dass das Wiederaufnahmegericht die Beweislücke, die durch die Erschütterung eines vom Erstgericht

für bedeutsam gehaltenen Beweismittels entstanden ist, nicht mit der Erwägung schließen darf, die übrigen Beweismittel hätten ihm (dem Wiederaufnahmegericht) auch schon für eine Verurteilung gereicht. Exakt darauf läuft die Argumentation der Großen Strafkammer 2 hinaus.

Das geht nicht an. Ich werde hierauf in einem Schriftsatz im Rahmen der von mir eingelegten sofortigen Beschwerde noch näher eingehen.

Hamburg, am 23.08.2018

Gerhard Strate